

FAQ Website

F1. Warum braucht es Sprache für (langfristige) Integration?

Zwischen wenig privilegierten MigrantInnen und Migrantinnen und den anderen gesellschaftlichen Gruppen (Schweizern/innen und hochqualifizierten MigrantInnen) besteht ein deutliches Gefälle, gar eine Mehrklassengesellschaft, was die Bereiche Bildung und Ausbildung, Berufsposition und Einkommen, Wohnqualität und vieles weitere betrifft. Personen aus Bangladesch oder Sri Lanka arbeiten beispielsweise zu 75% in der Gastronomie und in der Reinigungsbranche. Entsprechend tief sind ihre steuerbaren Einkommen und entsprechend prekär oftmals ihre Arbeitsbedingungen (Arbeit auf Abruf, Nachtschichten etc.) Für berufliche Mobilität und für den sozialen Aufstieg sind Kenntnisse der Ortssprache unerlässlich, das zeigt allein schon ein Blick in Inserate für Arbeitsstellen über dem untersten Qualifikations- und Lohnniveau.

In den Tieflohnjobs, in welchen viele MigrantInnen arbeiten, können die Sprachkenntnisse oft kaum bis gar nicht verbessert werden, da die Mitarbeitenden meist auch MigrantInnen und Migrantinnen sind. Auf den Ämtern, beim Arzt und gegenüber den Lehrpersonen der Kinder ist eine selbstständige Kommunikation dann nicht möglich- die Betroffenen sind ständig auf Übersetzung, Vermittlung und Unterstützung angewiesen, die entweder von bezahlten ÜbersetzerInnen, von Bekannten oder nicht selten durch die eigenen Kinder geleistet werden müssen.

Sprache ist ein wichtiges Mittel für Integration- wenn auch nicht das einzige. Selbstverständlich gibt es Migrantinnen und MigrantInnen, die über gute Kenntnisse der lokalen Sprache verfügen und die trotzdem nicht integriert sind. Zahlreicher hingegen sind diejenigen Personen, die in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt sind, auch weil sie kaum über Sprachkenntnisse verfügen- dieser Faktor ist direkt mit Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialleben verbunden. Ökonomische Probleme sind nicht der einzige Problemfaktor, der aus mangelnder Sprachkompetenz und Integration resultiert: daneben spielen auch soziale Ausgrenzungen und mangelnde Anerkennung eine Rolle. Jede Person sollte in gleicher Weise die Möglichkeit bekommen, die eigenen Potentiale zu verwirklichen.

Für eine Integrationsoffensive ist die gezielte Förderung von Spracherwerb ein wichtiger erster Schritt- weitere müssen folgen. Hier ist an eine bessere Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen und Berufsdiplomen zu denken. Geeignete Anschlussangebote müssen geschaffen werden- dafür sind Sprachkenntnisse auf migrantischer Seite jedoch Voraussetzung.

F2. Warum braucht es Sprachmassnahmen mit verpflichtenden Elementen?

Werden migrantische Personen arbeitslos, so sind sie diversen Zwängen ausgesetzt und müssen in der Regel spätestens dann auf Anweisen der RAV's Sprach- und Integrationskurse besuchen. Die Forderung nach verbindlicher Sprachkompetenz ist deshalb präventiv. Im Vordergrund steht kein Zwang, sondern ein Anreizsystem, das den Spracherwerb frühzeitig fördern soll, bevor andere strukturelle Zwänge die Entfaltungschancen nachhaltig beeinträchtigen.

Die meisten MigrantInnen sind motiviert, die Sprache zu lernen, wenn die Umstände stimmen, wie internationale Studien zeigen. Die Tatsache, dass mit freiwilligen Kursangeboten nicht die gesamten Zielgruppen erreicht werden, hat damit zu tun, dass es

einigen Betroffenen entweder aus strukturellen und familiären Gründen nicht möglich ist, einen Kurs zu besuchen (bspw. Frauen mit kleinen Kindern, Schichtarbeit), dass Hemmschwellen bestehen durch Schulungsgewohntheit oder dadurch, dass die Bedeutung von (sprachlicher) Integration nicht erkannt wird.

Die Quintessenz aus vergleichenden Länderstudien und auch aus Befragungen in der Schweiz lautet, dass die Qualitätsstandards rund um die Sprachkurse herum relevant dafür sind, ob Sprachkursangebote auf Anklang stossen oder nicht. Verpflichtende Elemente an sich stossen hingegen kaum auf Widerstand, da die meisten MigrantInnen sich Sprachkenntnisse aneignen wollen.

Die Erfahrung im Ausland zeigt ebenfalls, dass eine kurzzeitige, externe Motivation sich in den meisten Fällen in intrinsische Eigenmotivation und Eigenverantwortung umwandelt. Nämlich spätestens dann, wenn die Relevanz von Spracherwerb und Weiterbildung für die eigenen Zukunftsperspektiven erkannt wird.

Gerade in einer Gesellschaft, in der Bildung zunehmend an Bedeutung gewinnt, im Zeitalter der Tertiarisierung, muss für wenig privilegierte Personen ein Anschluss an bestehende Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten möglich gemacht werden- niederschwellige Sprachkurse stehen am Anfang eines solchen Prozesses.

F3. Können Personen in der Schweiz zum Erwerb einer Landessprache verpflichtet werden?

Ja, das ist mit dem neuen Ausländergesetz AuG, das per 1.1.2008 in Kraft tritt, durchaus möglich:

Artikel 54 (AuG) Aufenthalt	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verknüpft werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Die Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.
Artikel 34 (AuG) Niederlassung	Niederlassungsbewilligung kann bereits nach 5 Jahren (statt nach 10) ununterbrochenen Aufenthalts erteilt werden, wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt.
Artikel 96 und 54 (AuG) Ermessensausübung	Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei Ermessensentscheidungen (insbesondere bei Weg- und Ausweisungen) auch den Grad der Integration. Dazu gehören Sprachkenntnisse.

F4. Welche Personen könnten im Zusammenhang mit der Niederlassung erfasst werden?

Von der rechtlichen Lage her können sowohl Personen aus Drittstaaten wie auch Personen aus dem EU/EFTA-Raum zu Spracherwerb verpflichtet werden. Dies im Rahmen der so genannten Niederlassungsklausel (Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach 5 statt nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz). Zu beachten sind dabei die Ausnahmegruppen

(anerkannte Flüchtlinge, EhegattInnen von SchweizerInnen und Niedergelassenen, Personen aus Staaten, mit denen verbindliche Niederlassungsvereinbarungen bestehen). Alle diese betreffenden Personen haben sowieso ein Recht auf Niederlassung nach 5 Jahren Aufenthalt.

EhepartnerInnen im Familiennachzug oder auch andere Personen, die die Sprache nicht oder kaum beherrschen, können einen Anspruch auf Sprachmassnahmen erhalten. So soll gezieltes Fordern und Fördern durch ein Anreizsystem auch hier greifen. Es ist also zwischen einem Anspruch auf Kursbesuch (Personen aus den obigen Ausnahmegruppen) und einer Pflicht dazu zu unterscheiden. Letzteres gilt nur im Falle, dass Personen eine vorzeitige Niederlassung anstreben. Details zu den bundesrechtlichen Möglichkeiten finden sich im fact sheet zu den rechtlichen Aspekten.

Wichtige Zielgruppen, die mit der Niederlassungsklausel nicht erreicht werden können, sind EhepartnerInnen im Familiennachzug und Personen mit Integrationsbedarf aus Staaten mit verbindlichen Niederlassungsvereinbarungen (Portugal bspw.). In Zug sind 804 der total 7474 Personen mit Aufenthaltsbewilligung mit SchweizerInnen verheiratet.

Wir richten unser Augenmerk auf alle, die die Niederlassung anstreben. Jedoch bedürfen die wenig Privilegierten besonderer Förderung. Ziel ist also letztlich die Förderung der Personen mit Integrationsbedarf und das Erreichen der Chancengleichheit/ Überwinden der 3-Klassengesellschaft.

F5. Können EU/EFTA- Personen zu Spracherwerb verpflichtet werden?

Personen aus dem EU/ EFTA-Raum können auch zu Spracherwerb **in Verbindung mit der Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren** verpflichtet werden, sofern die Schweiz mit den entsprechenden Staaten keine verbindlichen Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen hat:

Falls letztere bestehen, haben Personen aus den betreffenden Staaten sowieso rechtlichen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren Aufenthalt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Verpflichtung zu Spracherwerb mit der Niederlassungsklausel rechtlich möglich	Es bestehen weder Niederlassungsvereinbarungen noch Gegenrechtserwägungen	Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern
Verpflichtung rechtlich möglich	Es bestehen jedoch Gegenrechtserwägungen mit den entsprechenden Staaten	England, Irland, Island, Luxemburg, Finnland, Norwegen, Schweden (Ausserdem auch USA und Kanada)
Verpflichtung rechtlich nicht möglich	Es bestehen verbindliche Niederlassungsvereinbarungen- Personen aus diesen Staaten haben sowieso rechtlichen	Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Dänemark, Griechenland,

	Anspruch auf eine Niederlassung nach 5 Jahren Aufenthalt	Holland
--	--	---------

Durch die Bildung von so genannten Anspruchsgruppen können auch Personen aus Staaten, mit denen verbindliche Niederlassungsbewilligungen bestehen in ihrem Spracherwerb gefördert werden. Dies, wenn sie wenig privilegiert sind und nicht oder kaum über Kompetenzen in der deutschen Sprache verfügen. Sie sollen Sprachmassnahmen zu für sie günstigen Bedingungen absolvieren können. In Deutschland wird so beispielsweise zwischen Personen unterschieden, die rechtlich zu Spracherwerb verpflichtet werden können und werden und solchen, bei denen dies zwar nicht zutrifft, die jedoch trotzdem Integrationsbedarf haben. Letztere erhalten eine Anspruchsberechtigung auf einen Kursplatz.

Konkret wäre die Bildung solcher Anspruchsgruppen bspw. bei Migrantinnen und Migranten aus Portugal denkbar: Sie bilden in der Schweiz eine relativ grosse Einwanderungsgruppe. Gleichzeitig verfügt diese Gruppe durchschnittlich über ein eher tiefes Bildungsniveau und sie steht auf der Skala der steuerbaren Einkommen nach Ausländergruppen relativ weit unten. Eine Vielzahl von portugiesischen Migranten ist im Baugewerbe, in der Gastronomie oder in der Reinigungsbranche tätig. Eine Förderung, gerade auch bezüglich des Spracherwerbs wäre sicher angezeigt.

F6. Warum soll man verpflichtende Sprachmassnahmen gerade an die Niederlassung knüpfen?

Personen, die eine Niederlassungsbewilligung beantragen, haben sich entschieden, in der Schweiz zu bleiben und sich hier ihre Zukunft aufzubauen- dazu gehört Integration in allen Belangen.

Was den Spracherwerb von Migrantinnen und Migranten betrifft, so ist eine gewisse externe Motivation vonnöten. Mit Kursangeboten auf freiwilliger Basis werden die Zielgruppen (gerade die Personen mit besonderem Integrationsbedarf) nur ungenügend erreicht. Persönliche Barrieren wie Schulungsebenheit oder mangelnde Kenntnisse über die Relevanz von Weiterbildung sowie externe Hindernisse im Zugang zu den Angeboten sind Ursache dafür.

Ein Anreizsystem mit Aussicht auf Niederlassung nach 5 Jahren Aufenthalt ist progressiv- die Verpflichtung tritt mit dem Unterzeichnen einer Vereinbarung in Kraft. So können gezielt Personen gefördert und gefordert werden, die sich in der Schweiz dauerhaft niederlassen und auch integrieren wollen. Diese Personen sind bereits in einer relativ stabilen Position, da sie meist über eine Arbeit verfügen. So sind sie bereit, (auch finanziell) Mitverantwortung für ihren Integrationsprozess zu übernehmen und sich entsprechend an den Kurskosten zu beteiligen.

F7 Diskriminiert Sprachverpflichtung bestimmte Personengruppen (Drittstaatenangehörige, wenig Privilegierte), da man bspw. bei EU/EFTA-Personen keine Handhabe zur Verpflichtung hat?

Nicht die Herkunft ist das Kriterium, sondern die beabsichtigte Lebensdauer in der Schweiz („ständig“). Da die Sprache eben gerade als Mittel zur Selbstverwirklichung dient, sollen diejenigen Personen Deutsch lernen, welche sich in der Deutschschweiz niederlassen wollen. In denjenigen Berufen, in welchen die privilegierte ArbeitsmigrantInnen (oft gerade aus dem EU-Raum) tätig sind, wird nicht selten Englisch gesprochen- sie werden aufgrund fehlender Sprachkenntnisse kaum diskriminiert. Die umgekehrte Erfahrung machen wenig privilegierte

AusländerInnen, die, wie weiter oben ausgeführt, von vielfältigen Benachteiligungen betroffen sind. Deshalb bedürfen sie der besonderen Förderung und sollen nicht nur de iure, sondern auch de facto ein Recht auf Spracherwerb erhalten. Indem ihnen die Sprachmassnahmen nämlich einen Zugang zu einem auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Kursangebot ebnet. Die Rahmenbedingungen sind individuell auf die Kursteilnehmenden abzustimmen, eine anteilmässige Mitfinanzierung der Kurskosten ist angezeigt.

F8. Führt Spracherwerb zu Assimilation?

Der Erwerb der lokalen Sprache oder einer der Landessprachen soll keinesfalls auf Kosten der Heimatsprache geschehen. Echte Vielfalt erlaubt ein komplementäres Nebeneinander von Herkunftssprache und Sprache der Aufnahmegesellschaft. Identität ist oftmals eng mit Sprache verbunden- die Muttersprache soll daher weiter gepflegt werden können. Personen jedoch nur auf die Heimatsprache reduzieren zu wollen, entspricht einer Strukturblindheit. Gerade für wenig privilegierte Personen sind Kenntnisse der Ortssprache unerlässlich, bieten sie doch Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen und sind Voraussetzung für gleichberechtigte Mitsprache und Teilhabe (vgl. Frage 1 und 2).

Spracherwerb ermöglicht erst Chancengleichheit, Entfaltung der eigenen Fähigkeiten und Ressourcen und somit eine geglückte Integration. Mit reiner Anpassung und Assimilation hat dies nichts gemein.

F9. Welches Sprachziel/ Sprachniveau soll generell mit den Kursen angestrebt werden?

Perfekte Grammatikkenntnisse sind für grössere Teile der Zielgruppen unrealistisch und kaum erreichbar. Sprachziel soll es generell sein, Niveau A2 gemäss dem Europäischen Sprachenportfolio zu erreichen. Entsprechende Fristen zur Zielerreichung sind individuell festzulegen. A2 entspricht grundlegenden Fähigkeiten: die eigene Person vorstellen und über Bedürfnisse, Wünsche und Ziele Auskunft geben können etc. Verständnis und Verständigung sollen möglich sein, wenn es um den unmittelbaren eigenen Lebensbereich geht.

Sprachniveau A2 entspricht einerseits der Kriterienliste zur vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung, die vom BFM zusammen mit der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) erarbeitet wurde, andererseits wird dieses Niveau von Linguisten empfohlen, da es von gänzlich allen Zielgruppen realistisch erreichbar ist.

Auch die Verordnungen zum neuen Ausländergesetz (Vernehmlassungsentwurf) sehen gemäss Artikel 3 Sprachniveau A2 für den (verpflichtenden) Spracherwerb vor.

F10. Was geschieht mit Personen mit besonderen Problemlagen und Lernbedürfnissen?

Für Personen, die schulungsgewohnt, nicht alphabetisiert oder in anderer Weise beeinträchtigt sind, werden die Sprachziele nach unten angepasst. Erfahrungen in Holland zeigen jedoch, dass es auch für Personen mit wenig bis keinem Schulhintergrund durchaus möglich ist, innerhalb der Frist von ca. 3-4 Jahren Sprachlevel A2 in den Bereichen Verstehen und Sprechen zu erreichen. Lesen und Schreiben sind in diesen Fällen nicht zwingend vorauszusetzen.

Auf Personen mit Lernbehinderungen, Sprachstörungen oder generell physischen und psychischen Beeinträchtigungen soll in besonderem Masse Rücksicht genommen werden. Aufgrund der integrativen Wirkung sollte eine Kursteilnahme jedoch nicht vorschnell ausgeschlossen werden. Für solche Personen sind besondere begleitende Massnahmen und Gruppen mit angepasster Lernprogression angezeigt. Dort kann beispielsweise, gerade im Bereich Lesen und Schreiben, das Sprachniveau A1 gemäss Europäischem Referenzrahmen für Sprachen angestrebt werden. Dabei geht es um die absolut basalen und grundlegenden Fähigkeiten in der alltäglichen Verständigung.

Es muss vorausgeschickt werden, dass Sanktionen sich gemäss dem beschriebenen System mit der Niederlassungsklausel nur auf Personen auswirken, die überhaupt eine Vereinbarung unterzeichnen wollten und dies dann auch taten. Diese Entscheidung liegt bei jeder einzelnen Migrantin, jedem einzelnen Migrant.

Langsam Lernende und Schulungsgewohnte dürfen keinesfalls und in keiner Weise nur aufgrund dieser Tatsache sanktioniert werden.

Ressourcen und Bedarf sind individuell festzulegen. Falls jemand nicht fähig ist, Sprachziele zu erreichen, sollen diese nach unten korrigiert werden. Schon im Laufe des Kurses. Es braucht die Möglichkeit, mehr Zeit zur Erfüllung der Sprachziele zu bekommen und bei Bedarf Unterstützungsmassnahmen zu erhalten. Ebenfalls sind mehrere Anläufe zur Wiederholung der Tests zu gewähren. Falls es jemand dann noch nicht schafft, kann man eine Kursbestätigung erstellen über das erreichte Sprachniveau und es dabei bewenden lassen.

Weder wird bei Verfehlen der vereinbarten Sprachziele der Aufenthaltsstatus gefährdet, noch ergeben sich Konsequenzen für eine mögliche spätere Einbürgerung. Es handelt sich lediglich um einen entgangenen Bonus, was eine Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz betrifft.